

Beschluss des Verbandsrats des Paritätischen zum Bundesteilhabegesetz vom 15.04.2016

Die Bundesregierung hat sich für diese Legislaturperiode vorgenommen, die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln und ein Bundesteilhabegesetz vorzulegen, das ab 01.01.2017 stufenweise in Kraft treten soll. Der Termin für die Veröffentlichung eines Entwurfs für ein Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderung wurde bereits mehrfach verschoben. Ende Dezember 2015 erreichte die Verbände ein nichtoffizieller Arbeitsentwurf. Dieser soll inzwischen in einigen wenigen Teilen modifiziert worden sein.

Mit dem Gesetzesvorhaben verfolgt die Bundesregierung u. a. folgende Ziele:

- die Verbesserung der Selbstbestimmung und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
- das Erbringen der Leistungen wie aus einer Hand
- die Stärkung der Teilhabeberatung
- die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht
- die Stärkung der Schwerbehindertenvertretung und Mitwirkungsmöglichkeiten der Werkstatt für Menschen mit Behinderung,

aber eben auch: - die Begrenzung der Kosten für die Leistungen der Eingliederungshilfe.

Der Paritätische Gesamtverband schätzt ein, dass sich der Arbeitsentwurf zum Bundesteilhabegesetz in keinster Weise an den Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention orientiert. Im Gegenteil: Mit den vorgelegten Regelungen werden für Menschen mit Behinderung einzelne Verbesserungen, aber vor allem die Sparbestrebungen der Länder und Kommunen umgesetzt. Damit verstößt der Entwurf zum BTHG gegen die für Deutschland verbindlichen Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention und ermöglicht Menschen mit Behinderung weder eine gleichberechtigte noch eine volle und wirksame Teilhabe. Die Bundesregierung hat die Hinweise der Interessenverbände behinderter Menschen aus dem umfangreichen Beteiligungsprozess von September 2015 bis April 2016 kaum aufgegriffen. Spürbare Verbesserungen sind für Menschen mit Behinderung nicht auszumachen. Der Paritätische Gesamtverband lehnt die Mehrzahl der bisher vorliegenden Regelungen ab und kann den Gesetzentwurf (Stand 18.12.2016) daher nicht unterstützen bzw. mittragen.

Folgende wesentliche Aspekte haben zu dieser Einschätzung geführt:

1) Bestehende Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderung werden eingeschränkt statt ausgebaut.

Das Wunsch- und Wahlrecht wird in mehrfacher Weise eingeschränkt, z. B.:

- ist das Recht auf Durchführung einer Teilhabekonferenz nur eine „Kann-Regelung“.
- wird der Leistungsanspruch auf die kostengünstigsten der miteinander vergleichbaren Leistungen normiert und der heute bestehende Mehrkostenvorbehalt verschärft.

- entfallen die bisherigen Regelungen für die Prüfung der Zumutbarkeit der Leistung und Menschen können künftig auf eine stationäre Einrichtung (neu „gemeinschaftliches Wohnen“) verwiesen werden.
- wird kein Rechtsanspruch auf Beratung eingeführt und die Finanzierung der Beratung soll auf fünf Jahre begrenzt.
- erfolgt keine dialogische Beteiligung bei der Bedarfsfeststellung und insbesondere werden die Leistungserbringer ausgeschlossen.

2) Das Bedürftigkeitsprinzip wird nicht abgeschafft, sondern in neuer Form fortgeführt.

Auch wenn die Freigrenze bei der Heranziehung des Vermögens erhöht wird (25.000 Euro), kommt es kaum zu Verbesserungen, z.B.:

- wird auf die Heranziehung von Einkommen nicht verzichtet, sondern kompliziertes mehrstufiges Verfahren für die künftige Anrechnung eingeführt.
- bleibt die Blindenhilfe mit den bisherigen Regelungen zur Heranziehung von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe.
- erfolgt keine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes für Werkstattbeschäftigte und die Verbesserungen der Anrechnung des Arbeitsförderungsgeldes auf die Leistung der Grundsicherung sind minimal und betreffen nur einen kleinen Teil der Werkstattbeschäftigten.
- erfolgt durch den Wegfall der Regelung zur häuslichen Ersparnis und den neuen Regelungen zu fach- und existenzsichernden Leistungen eine höhere Kostenbeteiligung der Eltern bei minderjährigen schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen.

3) Die Verwertbarkeit von Arbeitsleistung steht im Vordergrund.

Die Verbesserungen beziehen sich fast ausschließlich auf Menschen, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können oder ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeit erreichen, z. B.

- erhalten Menschen, die den Schritt in die Werkstatt nicht schaffen, nur Leistungen, Angebote, die nicht auf Teilhabe am Arbeitsleben sondern auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ausgerichtet sind.
- wird das Zwei-Milieu-Prinzip bei der Beschäftigung nicht verankert.
- soll die bisherigen Aufgaben der Eingliederungshilfe („...eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern ... oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“) auf die medizinische Rehabilitation beschränkt werden.

4) Pflege geht vor Teilhabe - damit wird zwischen förder- und nichtförderfähigen Menschen mit Behinderung unterschieden.

Der Vorrang der Pflegehilfen vor den Teilhabeleistungen wird eingeführt und die Leistungen in qualifizierte und nichtqualifizierte unterschieden, was zu Leistungsverschlechterungen führt, z.B.:

- werden qualifizierte und nichtqualifizierte Assistenzleistungen eingeführt, mit denen eine Segmentierung bisher bestehender pädagogischer Leistungen der Teilhabe in Förderung und Pflege erfolgt, die bisher ganzheitlich erbracht wurden.
- wird die Qualität bisheriger Leistungen in der Eingliederungshilfe abgesenkt, weil die Assistenzleistungen vergleichbar den Pflegeleistungen gestaltet und daraus vergütungsrelevante Aspekte abgeleitet werden.

- erfolgt mit dem Vorrang der Pflege eine Zuordnung der Hilfen und in der Konsequenz eine Unterscheidung in förderfähige und nichtförderfähige Menschen, weil Aufgabe der Pflege eben Pflege und nicht Förderung ist.

5) Leistungen und Zugänge zu diesen werden für bestimmte Personengruppen eingeschränkt.

- Im neuen Leistungskatalog werden bisher bestehende Leistungen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten und zur Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben nicht mehr benannt. Stattdessen sollen diese Leistungen zukünftig unter Assistenzleistungen oder laut Begründung unter den Leistungen zum Lebensunterhalt ohne erkennbare leistungsrechtliche Zuordnungskriterien subsumiert werden.
- Die bisherigen Aufgaben der Eingliederungshilfe („...eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern ... oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“) auf die medizinische Rehabilitation beschränkt werden.
- Die Kriterien für den Zugang zu Leistungen werden in der Eingliederungshilfe-Verordnung verschärft.
- Eine bedarfs- und qualitätsgerechte Unterstützung insbesondere für Menschen mit Kommunikationsschwierigkeiten fehlt.

6) Sozialhilfezentrierung statt Personenorientierung

Der Entwurf wird von Sonder- bzw. Ausnahmeregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe bestimmt, z.B.: bei der Feststellung des Teilhabebedarfs.

7) Personenzentrierung und Bedarfsdeckung werden nicht im Leistungsbringungsrecht umgesetzt.

Es wird eine ausschließlich am Finanzvolumen orientierte Vergleichbarkeitsregelung für Einrichtungen eingeführt. Damit werden Leistungslücken auf Grund der Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen entstehen; Z. B.

- können Vergütungen nur vereinbart werden, wenn sie im externen Vergleich im unteren Drittel liegen. Das führt zu einer Vergütungsspirale nach unten und in der Folge zu einer Absenkung der Leistung.
- bleibt offen, wie die Investitionskosten künftig von den anderen Kostenarten in der Vergütungspauschale abgegrenzt werden sollen.
- sollen die Vergütungen für Eingliederungshilfeleistungen für die Jahre 2018 und 2019 bis zum Inkrafttreten der „neuen“ Eingliederungshilfe eingefroren werden.
- werden bei der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen bei den Kosten der Unterkunft die durchschnittlichen Kosten für einen barrierefreien 1-Personen-Haushalt plus 25% zugrunde gelegt. Zur Übernahme von darüber hinaus gehenden Kosten ist der Träger der Eingliederungshilfe ggf. nur verpflichtet, sofern ein Umzug nicht möglich ist. Es erfolgt eine Annäherung an die Regelungen im SGB II.
- gibt es für die Prüfung der Wirksamkeit der Leistungen keine Kriterien, vergleichbare Kriterien wurden in der Altenhilfe in Bezug auf die Messung von Ergebnisqualität in einem langjährigen Prozess erarbeitet. Erst wenn diese Kriterien bestehen, kann man sie auch für die Qualitätsprüfungen der Leistungen heranziehen.
- Positiv ist einzig, dass eine Schiedsstellenregelung für die Einzelleistungsvereinbarung eingeführt wird.

Der Paritätische tritt dafür ein, dass ein Bundesteilhabegesetz für Menschen mit Behinderung geschaffen wird, dass dem Grundansatz der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht. Sollte es jedoch nicht zu wesentlichen Änderungen im Referentenentwurf gegenüber dem Arbeitsentwurf vom 18.12.2015 kommen, wird das Gesetzesvorhaben abgelehnt.

Berlin, den 15.April 2016

Ansprechpartnerin
Claudia Zinke
Referentin Behinderten- und Psychiatriepolitik
behindertenhilfe@paritaet.org